

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der Fassung der Änderung vom 15. April (GVBl. S. 207) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 (Untersagung des Konsums von Alkohol und der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken zum Vor-Ort-Verzehr auf bestimmten öffentlichen Plätzen und Einrichtungen in der Stadt Limburg a.d. Lahn) wird verlängert.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 09. Mai 2021.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 wurde ein Alkoholverbot für bestimmte Plätze und Flächen innerhalb der Stadt Limburg bestimmt. Auf die Begründung dieser Verfügung wird verwiesen. Darüber hinaus werden ergänzend Aspekte genannt, die die zwischenzeitliche Veränderung der Sachlage deutlich machen.

Aufschlussreich ist dabei die Begründung der 31. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021. Dort wurde erläutert:

„Erneut befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 auf einem sehr hohen Niveau.

Nach einem Rückgang ab Ende Dezember 2020 steigen die 7-Tage-Inzidenz und die Fallzahlen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen.

Die Mehrheit der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte weist derzeit Inzidenzwerte von deutlich oberhalb von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner binnen sieben Tagen auf, drei Landkreise haben die 200-Grenze überschritten. Nur wenige Kommunen liegen hingegen unterhalb der Schwelle von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Keine Kommune liegt derzeit unter

dem Schwellenwert des § 28a Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 141,5 (Stand: 12. April 2021).

Auch die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten zeigen ein deutlich höheres Niveau als noch vor einem Monat.

Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion verharren weiterhin auf einem besorgniserregenden Niveau. Mit weiter ansteigenden Infektionszahlen und einer höheren Belegung der Intensivstationen ist überdies mit einem neuerlichen Anstieg auch der Todeszahlen zu rechnen.

Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung. In vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten durch die Gesundheitsämter nicht nachvollziehen.

Ferner nimmt der Anteil der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 unter den Infektionen rasch zu. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil es für die Variante B.1.1.7 klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Dies trägt aktuell zu der schnellen Zunahme der Fallzahlen und zur Verschlechterung der Lage bei und kann noch zu einer schwerwiegenden Verschärfung der pandemischen Lage führen. Die begonnenen Schutzimpfungen werden sich wesentlich aber erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind. Bis einschließlich 11. April 2021 liegt die Quote derjenigen, die hessenweit die erste Schutzimpfung erhalten haben, bei 14,6 Prozent der Bevölkerung. Die Zweitimpfung erhalten haben zu diesem Zeitpunkt 6,5 Prozent der hessischen Bevölkerung. Auch wenn bereits ein relevanter Teil der älteren Bevölkerung und besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen geimpft werden konnte, besteht angesichts der erhöhten Infektiosität der weit verbreiteten Virus-Variante B.1.1.7 und der Tatsache, dass jüngere Patientinnen und Patienten eine deutlich längere Verweildauer auf der Intensivstation haben, weiterhin die Gefahr, dass die Belastungsgrenzen des Gesundheitssystems bei einem exponentiellen Wachstum schnell erreicht werden könnte.

Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten SARS-CoV-2-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie können damit zusätzliche Sicherheit bei persönlichen Kontakten, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bieten. Gleichwohl können sie damit auch nur in einem begrenzten Maß Sicherheit bieten, denn sie stellen jeweils nur eine Momentaufnahme dar.

Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren ist es auf dieser Grundlage geboten, die bislang hessenweit geltenden umfassenden Schutzmaßnahmen nunmehr bis zum 9. Mai 2021 auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Dabei wird der Einzelhandel angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage weiterhin einer Beschränkung unterworfen. Zur Gewinnung von Erkenntnissen, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie beitragen, können aber in einzelnen Kommunen Ausnahmen von den Regelungen der Corona-Quarantäneverordnung, der Corona-Einrichtungsschutzverordnung und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zugelassen werden. Ebenso werden die bisherigen Unterrichtseinschränkungen, die Besuchs- und Betretungsverbote in Einrichtungen sowie die sonstigen Beschränkungen angesichts der infektiologischen Lage fortgeführt.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869), der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74), der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142) und der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) Bezug genommen.“

Für den Landkreis Limburg-Weilburg ist festzustellen, dass die Inzidenzwerte seit dem 16. März 2021 kontinuierlich über 100 lagen. Die Werte sind, von kleineren Schwankungen abgesehen, bis zum 2. April 2021 auf 214,1 angestiegen. Im Anschluss daran wurde dieser sehr hohe Wert zwar unterschritten, die Werte bewegten sich aber weiterhin in einem sehr hohen Bereich. Am 13. April 2021 stieg die Inzidenz auf 217, am 14. April 2021 war eine Inzidenz von 225,2 gegeben.

Daher bedarf es nach entsprechender Ermessensausübung der Verlängerung der festgesetzten Maßnahmen auch aus den in der Begründung der Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 genannten Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 16. April 2021



Michael Köberle
(Landrat)